

Deutschland: Neues Strommarktdesign für die Energiewende

Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat Anfang Juli 2015 das Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ veröffentlicht, in dem es die Weichen für die zukünftige Ausgestaltung des deutschen Strommarktsystems stellt.

Im vorangegangenen Grünbuch ging es noch um die Grundsatzfrage: Einführung eines Kapazitätsmarkts, der die Vorhaltung von Kraftwerksleistung vergütet? Oder die Weiterentwicklung des Systems zu einem Strommarkt 2.0, in dem sich die benötigten Kapazitäten über bestehende Marktmechanismen refinanzieren sollen? Das BMWi hat sich entschieden – für den zweiten Weg.

Das nun vorgelegte Weißbuch enthält in drei Bausteinen Eckpunkte für 20 konkrete Maßnahmen, mit denen der Strommarkt 2.0 eingeführt wird.

Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 3. Juli 2015 das Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ veröffentlicht, in dem es die Weichen für die zukünftige Ausgestaltung des deutschen Strommarktsystems stellt.

Die im vorangegangenen Grünbuch gestellte Grundsatzfrage zwischen der Einführung eines Kapazitätsmarkts, der die Vorhaltung von Kraftwerksleistung vergütet und der Weiterentwicklung des Strommarktes zu einem Strommarkt 2.0, in dem sich die benötigten Kapazitäten über bestehende Marktmechanismen refinanzieren sollen, beantwortet das BMWi nach Auswertung der Stellungnahmen zum Grünbuch zugunsten der zweiten Alternative.

Das nun vorgelegte Weißbuch enthält in drei Bausteinen Eckpunkte für 20 konkrete Maßnahmen, mit denen der Strommarkt 2.0 eingeführt wird. Diese sollen zum Teil über ein Strommarktgesetz insbesondere im EnWG bzw. den entsprechenden Verordnungen implementiert werden.

Inhalt

Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“	1
Baustein 1: „Stärkere Marktmechanismen“	2
Baustein 2: „Flexible und effiziente Stromversorgung“	2
Baustein 3: „Zusätzliche Absicherung“	3
Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende.....	4

Baustein 1: „Stärkere Marktmechanismen“

- > Der Strommarkt 2.0 setzt wesentlich auf die selbstregulierenden Kräfte des freien Marktes, wozu auch die **Akzeptanz von Strompreisschwankungen** gehört. Insbesondere Strompreisspitzen sollen Deckungsbeiträge für nur selten genutzte Kapazitäten gewährleisten können. Damit Erzeuger, die solch hohe Preise aufrufen, nicht in den Verdacht geraten, ihre Marktmacht missbräuchlich auszuüben, soll das Bundeskartellamt hierzu einen klärenden Leitfaden erarbeiten.
- > Die **Ausgeglichenheit der Bilanzkreise** soll optimiert werden. Dazu sollen die Bilanzkreisverantwortlichen stärker an den Kosten für Regenergie beteiligt werden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist aufgerufen, dies bis 2016 in einer Festlegung zu regeln, ebenso wie die Berechnung der Ausgleichsenergiepreise zu optimieren. Des Weiteren sollen künftig auch Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ihre Bilanzkreise stets viertelstundenscharf abrechnen müssen.

Baustein 2: „Flexible und effiziente Stromversorgung“

- > Das Angebot an Flexibilitätsoptionen ist nach Ansicht des BMWi größer als der Bedarf. Es bestünden aber Hemmnisse für ihre Nutzung, die abgebaut werden sollen. Hierzu gehört die geplante **Öffnung des Markts für Regelleistung** zum Ausgleich der Bilanzkreise für weitere Anbieter (Erneuerbare, flexible Verbraucher, Speicher, Notstromaggregate, virtuelle Kraftwerke auch für Sekundärregelleistung). Dazu sollen etwa die Produktlaufzeiten der Sekundärregelleistung verkürzt werden, diese mit weniger Vorlauf angeboten werden (gilt auch für Minutenreserve) oder ein Weiterverkauf von Regelleistung ermöglicht werden. Die Arbeitspreise der Regenergie sollen zukünftig einheitlich nach dem Preis des zuletzt zum Zuge gekommenen Anbieters bemessen werden. Die BNetzA ist aufgerufen, diese Punkte bis 2016 in einer Festlegung zu regeln.
- > Damit auch Großverbraucher auf dem Strommarkt Flexibilität anbieten können, soll das System der **besonderen Netzentgelte** durch eine Änderung von § 19 Abs. 2 StromNEV angepasst werden.
- > Um die regionalen Unterschiede bei den Netzentgelten abzumildern, sollen zukünftig **einheitliche Netzentgelte für die Übertragungsnetze** gelten. Ab 2021 sollen überdies für Neuanlagen **keine vermiedenen Netzentgelte mehr** angerechnet werden.
- > Da ein **Verzicht auf einen Netzausbau bis zur letzten Kilowattstunde** wesentlich günstiger wäre, soll die Netzausbauplanung zukünftig auf Basis einer bis zu drei Prozent reduzierten jährlichen Stromerzeugung durch Wind Onshore- und Photovoltaikanlagen ermittelt werden. Die Regelungen für den Redispatch und das Entschädigungsregime sollen dabei fortgelten wie bisher.
- > Das BMWi will zudem gemeinsam mit den Marktakteuren ein **Zielmodell** entwickeln, das Orientierung bieten soll, wie staatlich veranlasste

Strompreisbestandteile künftig so angepasst werden können, dass Akteure ihr Verhalten möglichst unverzerrt an den Großhandelspreisen ausrichten. Hierzu gehören nach dem BMWi zum Beispiel die stärkere Ausrichtung von Eigenerzeugungsanlagen an Strompreissignalen oder die Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieträger in den Strom-, Brenn- oder Treibstoffpreisen.

- > Weitere Maßnahmen umfassen die stärkere Förderung der **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** und die Integration von KWK-Anlagen in den Strommarkt, das Verordnungspaket zum **Smart Metering** und die Festschreibung der Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Ladeinfrastruktur von **Elektrofahrzeugen** und den diskriminierungsfreien Zugang im Strommarktgesetz.
- > Schließlich enthält das Paket verschiedene Berichts- und Transparenzpflichten, um zum Beispiel die Kapazitätsreserve zeitnah den Marktentwicklungen anpassen zu können.

Baustein 3: „Zusätzliche Absicherung“

- > Sollte es trotz freier Preisbildung am Großhandelsmarkt dennoch nicht zu einer Deckung von Angebot und Nachfrage kommen, sollen Kraftwerke, die außerhalb des Strommarkts stehen, eine **Kapazitätsreserve** bieten, die in dem Fall, dass weder auf dem Day-Ahead-, Intraday- noch auf dem Regelleistungsmarkt der erforderliche Strom bezogen werden kann, zum Einsatz kommt.

Die Kraftwerke für die Kapazitätsreserve sollen über eine **Ausschreibung** ermittelt werden, bei der der Zuschlag vorrangig an das Kraftwerk mit den geringsten Vorhaltekosten geht.

Wird die Kapazitätsreserve nicht in Anspruch genommen, sollen die Vorhaltekosten auf alle Stromkunden umgelegt werden. Kommt sie zum Einsatz, soll die Abrechnung im bestehenden System der Regelleistung erfolgen, wobei für Lieferanten, die ihre Lieferpflichten nicht erfüllen konnten, ein **Mindestpreis von 20.000 Euro/MWh** gilt.

- > Die für Süddeutschland bis zum erfolgten Netzausbau erforderliche **Netzreserve** soll mit der Kapazitätsreserve verzahnt werden, indem eine nach der Ausschreibung der Kapazitätsreserve noch erforderliche Netzreserve wie bisher von den ÜNB kontrahiert wird. Hierzu soll die bislang befristete Reservekraftwerksverordnung verlängert und angepasst werden.

Das Papier schließt mit einem **Ausblick auf zukünftige Handlungsfelder**. Danach wird die Weiterentwicklung des Strommarkts insbesondere von einem Streben nach einer stärkeren Verzahnung geprägt sein, sei es auf europäischer Ebene, zwischen Netz und Markt, durch die Kupplung von Erneuerbaren mit anderen Sektoren („Power-to-X“) oder die optimale Abstimmung zwischen konventionellem Kraftwerkspark und den Erneuerbaren. Bereits im

Rahmen des Strommarktgesetzes will das BMWi prüfen, inwiefern die Regelung, dass EEG-Neuanlagen ab 2016 bei über sechs Stunden anhaltenden negativen Börsenstrompreisen keine Vergütung mehr erhalten, modifiziert werden kann, um die Finanzierung der Anlagen und damit den Ausbau nicht zu gefährden.

Das BMWi ruft zu Stellungnahmen zum Weißbuch bis zum 24. August auf. Der Konsultation soll im Oktober dieses Jahres der Kabinettsentwurf für ein Strommarktgesetz folgen, welches im Frühjahr 2016 verabschiedet werden soll.

Zum Weißbuch

Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende

Einen Tag vor der Veröffentlichung des Weißbuchs Strommarkt hat das BMWi die „Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“ vorgestellt, auf die sich die Parteispitzen der Regierungskoalition aus CDU, CSU und SPD im Bundeskanzleramt am Abend des 1. Juli 2015 geeinigt hatten.

Neben der Freigabe der Inhalte des Weißbuchs geht das Papier auch auf den geplanten und zuletzt stark diskutierten **CO₂-Minderungsbeitrags des Stromsektors** ein. Anstelle einer „Klimaabgabe“ des konventionellen Kraftwerksparks in Form eines verpflichtenden Erwerbs zusätzlicher Emissionshandelszertifikate soll der avisierte Minderungsbeitrag von 22 Mio. t CO₂ nun durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen erbracht werden:

- > Durch die **schrittweise Stilllegung von Braunkohlekraftwerksblöcken** in einem Umfang von 2,7 GW, nach dem diese zunächst vier Jahre für die im Weißbuch entwickelte Kapazitätsreserve unter Vertrag standen, sollen 11 Mio. t CO₂ eingespart werden. Weitere 1,5 Mio. t CO₂ soll die Braunkohlewirtschaft selbst einsparen, wobei noch zu entscheiden ist, in welcher rechtlichen Form dies umgesetzt wird. Etwaige beihilferechtliche Themen will die Bundesregierung zuvor mit der EU-Kommission abstimmen.
- > Die Regierung hofft, dass in Folge der geplanten **Reform des KWK-Gesetzes** bestehende Steinkohle-KWK-Anlagen durch Gas-KWK-Anlagen ersetzt werden und so zusammen mit Neuanlagen 4 Mio. t CO₂ eingespart werden können. Sie will sich bei der EU-Kommission dafür einsetzen, dass die Teilbefreiungsmöglichkeit von der EEG-Umlage für KWK-Anlagen auch über 2017 hinaus erhalten bleibt.
- > Die verbleibenden 5,5 Mio. t CO₂ sollen durch **aus öffentlichen Mitteln finanzierte Effizienzmaßnahmen** im Gebäudebereich, in den Kommunen, in der Industrie sowie im Schienenverkehr erbracht werden.

Als Reaktion auf den zum Teil deutlichen Widerstand gegen den für die Erhaltung der einheitlichen Preiszone in Deutschland erforderlichen **Ausbau**

der Übertragungsnetze soll für die Errichtung neuer Gleichstromtrassen zukünftig die Erdverkabelung gegenüber Freileitungen vorgezogen werden. Im Bereich der Wechselstromleitungen sollen Pilotprojekte die technische Entwicklung der Erdverkabelung voranbringen. Insgesamt soll die Nutzung bestehender Trassen und Infrastrukturen verstärkt werden. Das Papier enthält auch konkrete Planungsvorgaben für die Gleichstromleitungen „**Sued-Link**“ und „**Südost**“.

Schließlich berichtet das Papier noch von dem Stresstest, der bis September 2015 die Vollständigkeit der Kostenannahmen und die **korrekte Bildung der Rückstellungen der Betreiber der Kernkraftwerke** überprüft und diese dem Aktivvermögen der Unternehmen gegenüber stellt. Auf Basis des Stress-tests soll eine noch einzusetzende Kommission Empfehlungen entwickeln, wie die Finanzierung des Ausstiegs der Kernenergie von den Betreibern unter Erhalt ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit getragen werden kann.

[Zu den Eckpunkten](#)

Kontakte

Für weitere Informationen kontaktieren Sie gerne:

Dr. Kai Uwe Pritzsche

Partner

(+49) 30 21496 262

kai.pritzsche@linklaters.com

Thomas Schulz

Partner

(+49) 30 21496 223

thomas.schulz@linklaters.com

Christopher Bremme

Partner

(+49) 30 21496 458

christopher.bremme@linklaters.com

Sebastian Pooschke

Managing Associate

(+49) 30 21496 163

sebastian.pooschke@linklaters.com

Autor: Sebastian Pooschke, Ruth Losch

Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP oder an den Herausgeber.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2015

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an publications.germany@linklaters.com mit.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.